

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 18. August 2020

Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (Vernehmlassung); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich. Dazu zählen unter anderem Unternehmen der ICT Branche, die von der vorliegenden Änderung betroffen sind. Zudem setzt sich die ZHK für möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft ein, wozu auch ein funktionierendes Rücknahme- und Recycling-System für Elektroaltgeräte gehört. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zur beantragten Verordnungsänderung Stellung zu nehmen.

Gegenwärtig übernehmen drei freiwillige privatwirtschaftliche Branchensysteme die operative Tätigkeit in Bezug auf die Finanzierung der Kosten der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten. Ein Grossteil der Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure von Geräten nehmen an einem oder mehreren dieser drei Finanzierungssysteme teil. Sie entrichten den Betreibern der Finanzierungssysteme einen freiwilligen Beitrag, den vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB), womit die Betreiber die Sammlung und die Verwertung der Geräte finanzieren. Mit der vorgeschlagenen Änderung der VREG soll neu ein obligatorisches Finanzierungssystem mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) eingeführt werden. Die vorgeschlagene Änderung sieht weiter vor, dass bestimmte Gerätearten/Gerätekategorien dann von der obligatorischen VEG befreit werden können, wenn im Rahmen einer Branchenlösung die Finanzierung der späteren Entsorgung sichergestellt ist. Eine solche Branchenlösung muss verschiedene Kriterien erfüllen. **Die ZHK lehnt diese Änderungen ab.**

Grundsätzlich sind Branchenlösungen vorzuziehen, denn sie sind sinnreicher in der Anwendung. So weisen sie eine hohe Gestaltungsfreiheit und eine geringstmögliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit auf. Eine Aufhebung der Branchenlösungen beziehungsweise das Schaffen von zusätzlichen Anforderungen an Branchenlösungen müssten sich daher auf eine solide Begründung stützen können.

Als Begründung für die Revision werden insbesondere Finanzierungslücken durch Trittbrettfahrer angeführt, die nicht einem freiwilligen Branchensystem für die Finanzierung angeschlossen sind. Diese Begründung vermag aber nicht zu überzeugen. Einerseits leidet Swico als Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems für die Bereiche Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik unter keinem spürbaren Trittbrettfahrerproblem. Andererseits wird das Trittbrettfahrerproblem, welches möglicherweise bei anderen Branchen besteht, durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht befriedigend gelöst. Werden die Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure einer gewissen Geräteart vom obligatorischen Finanzierungssystem mit VEG befreit, gilt die Befreiung für die ganze Branche und damit auch für diejenigen, die bei der Branchenlösung nicht mitmachen. Für die daraus entstehenden Finanzierungslücken muss die Branche selbst aufkommen. Damit wird die Problematik ausdrücklich ausgeklammert. Zudem werden auch die privaten Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche zum Eigenbedarf direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland Geräte kaufen, von der vorgeschlagenen Neureglung wie bereits bisher nicht erfasst.

Zusammenfassend erweisen sich die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Finanzierung der Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte als ungeeignet, die Trittbrettfahrer-Problematik zu lösen. Die Bereiche Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik sind von der Problematik zudem in nur sehr geringem Ausmass betroffen. Die Verordnungsrevision stellt daher einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, welchen es abzulehnen gilt.

Antrag

Die Verordnungsrevision ist abzulehnen.

Im Hinblick auf ergänzende Eventualanträge verweisen wir auf die Stellungnahme von Swico.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin